

Haushaltsplanung für 1 Jahr oder Doppelhaushalt 2016/2017?

Kontext

- § 65 Abs. 3 BbgKVerf / § 11 KomHKV: Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.
 - Landeshaushalt und Kreishaushalt sind jeweils als Doppelhaushalte beschlossen (2015/2016)
 - Stadt Eberswalde: die Fachämter und die Kämmerei haben vorsorglich für die Jahre 2016/2017 geplant (bzw. planen)
 - Antrag der Bürgerfraktion BV/0163/2015 „Zweijährige Haushaltsplanung“
-

Nachteile

- **höherer Arbeitsaufwand im Planungsjahr für alle Planenden** (Stadtverordnete/Fraktionen, Verwaltung/Fachämter und Kämmerei), da Vorhaben für 2 Jahre im Voraus prognostiziert und die Ansätze für Ein-/Auszahlungen; Ertrag/Aufwand untersetzt kalkuliert werden müssen (→ **vertretbar**, da Ansätze für die Finanzplanung der Folgejahre auch in den 1-jährigen HH aufzunehmen sind)
 - **Unschärfer für die 2. Jahresscheibe** wegen des verlängerten Prognosezeitraums (Schnelldigkeit: unvorhersehbare Kostenschübe, z. B. Energie oder Tarifabschlüsse, Gerichtsurteile, Gesetzgebung...) → **Möglichkeit Nachtragshaushalt**
 - **Finanzrelevante Ereignisse erfordern Nachtragshaushalte** (Wesentlichkeitsschwelle) – die Wahrscheinlichkeit für das 2. Planungsjahr ist höher → **jedoch kann der Nachtragshaushalt auf die betroffenen Teile des HH beschränkt werden**, ist also nicht mit dem Aufwand verbunden, den eine komplette HH-Planung erfordert
-

Vorteile

- **Planungssicherheit für 2 Jahre** (Bauinvestitionen, Zuschüsse an Vereine, Einstellung von Personal ... ist verbindlich beschlossen)
 - **Straffung der Verwaltungsarbeit** (das aufwändige und langwierige Haushaltsaufstellungsverfahren entfällt im 2. Jahr)
 - **produktivere Verwaltungstätigkeit**: es werden Ressourcen für weitere, wichtige mit der Haushaltswirtschaft der Stadt verbundene Aufgaben frei (z. B. zeitnahe Auswertung der Haushaltsführung)
 - **Steuern der Haushaltswirtschaft**: Jahresabschlüsse zeitnah vorlegen, um u.a. die Rechnungsergebnisse für die Auswertung der Haushaltsführung und die zukünftige Planung verwerten zu können (§ 82 (4) BbgKVerf)
 - **Keine vorläufige Haushaltsführung im 2. Jahr** (die damit verbundenen Einschränkungen entfallen, d. h. z. Bsp. höhere Planungssicherheit für Vereine, die Zuschüsse erhalten)
-